

Änderung der Planziffer 5.3.4-7 (Z)
der Dritten Änderung des Landes-
entwicklungsplans Hessen 2000

Entwurf für die Beteiligung
nach § 9 Abs. 5 ROG in
Verbindung mit § 4 HLPG

Beschluss der
Hessischen Landesregierung
vom 26.06.2026



ÄNDERUNG DES LANDESENTWICKLUNGS- PLANS

Siedlungsabstandsvorgaben
zu Höchstspannungsfreileitungen



HESSEN

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum

Bildnachweis Deckblatt

links: Neubaugebiet: Roman Biernacki (pexels)

rechts: KI-generiert

Vorwort

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen und die Entschärfung des in Teilen von Hessen angespannten Wohnungsmarktes sind wesentliche politische Ziele der Hessischen Landesregierung. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sie bereits zahlreiche Maßnahmen initiiert und umgesetzt. Die vorliegende „Änderung des Landesentwicklungsplans Siedlungsabstandsvorgaben zu Höchstspannungsfreileitungen“ ist ein weiterer Baustein auf diesem Weg.

Mit der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans wird allein die Planziffer 5.3.4-7 (Z) der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 dahingehend geändert, dass der – bislang von neuen Wohnbaugebieten in Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität zulässig sind – einzuhaltende Mindestabstand von 400 Metern zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsfreileitung gestrichen wird. Damit erweitert die Hessische Landesregierung den Planungsspielraum für den Träger der Regionalplanung und der von dieser Festlegung betroffenen Kommunen.

Mit der Streichung der Abstandsvorgabe in Planziffer 5.3.4-7 (Z) sind aufgrund der fehlenden Unmittelbarkeit keine direkten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden bzw. mögliche, daraus resultierende erhebliche Umweltauswirkungen können erst auf der regionalen Ebene räumlich und sachlich konkret ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Im Gegensatz zu sonstigen umweltrelevanten Änderungen im Landesentwicklungsplan, in denen beispielsweise einzelne Flächen für andere Nutzungsarten geöffnet werden, hat die Herausnahme der 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe zunächst keinen direkten Effekt auf einzelne (schützenswerte) Gebiete in Hessen. Entsprechend wird im Zuge der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans von einer Umweltprüfung abgesehen.

Sofern im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne „Vorranggebiete Siedlung Planung“ nach Inkrafttreten der Änderung des Landesentwicklungsplans auch im Abstand bis zu 400 Metern zu Höchstspannungsfreileitungen vorgesehen sind, sind die davon ausgehenden Umweltauswirkungen im dortigen Aufstellungsverfahren vom Träger der Regionalplanung zu prüfen.

Aus der „Änderung des Landesentwicklungsplans Siedlungsabstandsvorgaben zu Höchstspannungsfreileitungen“ können unmittelbar keine finanziellen Ansprüche gegen das Land Hessen abgeleitet werden. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Planungen richten sich allein nach den jeweiligen Haushaltsplänen und den Vorgaben der Finanzplanung.

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	1
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	1
2.1 Gesetzliche Grundlagen	1
2.2 Sachlicher Geltungsbereich	2
2.3 Räumlicher Geltungsbereich	3
2.4 Bindungswirkung und Verhältnis zu anderen Planungen.....	3
2.5 Finanzielle Auswirkungen	3
3. Änderung der Planziffer 5.3.4-7 (Z) einschließlich Begründung	4
4. Absehen von der Durchführung einer Umweltprüfung.....	5
4.1 Geringfügige Änderungen des Landesentwicklungsplans.....	5
4.2 Durchführung einer überschlägigen Prüfung (Screening).....	6
4.3 Keine erheblichen Umweltauswirkungen	7
5. Abkürzungsverzeichnis und Rechtsquellen	13

1. Einleitung

Die Schaffung von bezahlbarem und attraktivem Wohnraum in allen Teilen des Landes ist ein zentrales Anliegen der Hessischen Landesregierung. Zum Erreichen dieses Ziels hat sie zahlreiche Maßnahmen umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht, u. a.:

- Unterstützung für Kommunen: Programme wie die Bauland-Offensive 2.0 zielen darauf ab, Städte und Gemeinden bei der Entwicklung neuer Baugebiete zu unterstützen, mit dem Ziel, den Bau neuer Wohnungen zu beschleunigen.
- Beschleunigung des Bauens: Gesetzesänderungen (insb. Hessische Bauordnung) und die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für den digitalen Bauantrag vereinfachen und beschleunigen Genehmigungsverfahren. Der Beschleunigung dient auch die Überprüfung einzelner Regelwerke.
- Sozialer Wohnungsbau und Bestand: Mit der Erhöhung der Investitionen in den geförderten Wohnungsbau und der Förderung des Umbaus bestehender Gebäude sollen neuer und bezahlbarer Wohnraum geschaffen sowie der Leerstand bekämpft werden.
- Förderung des Ersterwerbs von Wohneigentum: Das "Hessengeld" als direkte Förderung für den Erstkauf von selbstgenutztem Wohneigentum soll die finanziellen Herausforderungen der Grunderwerbssteuer mindern und den Erwerb von Wohneigentum unterstützen.
- Qualität und Innovation: Projekte sollen nicht nur Wohnraum schaffen, sondern auch Innovationen in Bezug auf Nachhaltigkeit, neue Wohnformen und gute Architektur fördern.

Zur Behebung des Wohnraummangels ist auch die Bereitstellung ausreichender Siedlungsflächen erforderlich. Mit der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans, die die Streichung der 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe in Planziffer 5.3.4-7 (Z) der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vorsieht, soll dem Träger der Regionalplanung und den bislang von den Einschränkungen betroffenen Kommunen ein größerer räumlicher Gestaltungsspielraum zur planerischen Sicherung von erforderlichen Siedlungszuwachsflächen eingeräumt werden. Alle weiteren landesplanerischen Festlegungen zur Unterstützung und Stärkung einer nachhaltigen, flächensparsamen und an die Auswirkungen des Klimawandels angepassten Siedlungsentwicklung bleiben unberührt und sind als Ziele der Raumordnung weiterhin zu beachten bzw. als Grundsätze der Raumordnung in den jeweiligen Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 3 Absatz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 584, 586), ist der Landesentwicklungsplan der Raumordnungsplan für das Gebiet des Landes Hessen im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Er enthält textliche und in der Regel ergänzende kartografische Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen, die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Begründung.

Vorliegend handelt es sich um die Änderung der Planziffer 5.3.4-7 (Z) der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 aus dem Jahr 2018 (GVBl. S. 398, 551). Mit ihr wird nur die 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe in Planziffer 5.3.4-7 (Z) gestrichen und ein Ziel der Raumordnung (Z) in einen Grundsatz der Raumordnung (G) überführt und damit nur ein inhaltlich klar abgegrenzter Teil einer Festlegung geändert, ohne dass das Gesamtkonzept des Landesentwicklungsplans insgesamt wesentlich berührt wird. Dem Träger der Regionalplanung steht es zukünftig frei, weiterhin pauschale Mindestabstände zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen festzulegen, die von neuen Wohnbaugebieten in Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität zulässig sind, einzuhalten sind.

Gemäß § 8 Absatz 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung (unter Berücksichtigung der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien) festgestellt wurde, dass aufgrund der Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da auf Ebene der Landesplanung nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfang der Träger der Regionalplanung den zusätzlichen Planungsspielraum zukünftig nutzen wird, können mögliche erhebliche Umweltauswirkungen erst auf regionaler Ebene räumlich und sachlich konkret ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Zudem schützt die Planziffer 5.3.4-7 nur künftige Wohnbaugebiete, sodass unmittelbare Umweltauswirkungen der Änderung ausgeschlossen werden können. Entsprechend wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 Absatz 1 ROG abgesehen.

Da es sich vorliegend um eine geringfügige Änderung des Landesentwicklungsplans handelt, wird die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt (§ 9 Absatz 5 ROG). Aufgrund der oben aufgezeigten fehlenden Unmittelbarkeit der Änderung sind lediglich die Regierungspräsidien, die Landkreise und die Kommunen in ihren Belangen berührt. Darüber hinaus gehende Beteiligungen sind fakultativer Natur. Nach § 4 Absatz 5 i. V. m. § 2 Absatz 3 HLPG wird die Änderung des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung von der Landesregierung, mit Zustimmung des Landtags, durch Rechtsverordnung festgestellt.

Die in der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans verwendeten Begriffe sind in § 3 Absatz 1 ROG definiert. Die Bindungswirkungen der im Plan geregelten Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus § 4 ROG.

2.2 Sachlicher Geltungsbereich

Vorliegend handelt es sich um die Änderung der Planziffer 5.3.4-7 (Z) der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21. Juni 2018 (Plantext) und 29. August 2018 (Plankarte) (GVBl. 19/2018, S. 398, 551).

Die Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 22. Juni 2007, Erweiterung Flughafen Frankfurt Main (GVBl. I S. 406), die Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – mit Ausnahme der Planziffer 5.3.4-7 (Z) (GVBl. 19/2018, S. 398, 551) – sowie die Vierte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (GVBl. S. 394, 589) bleiben darüber hinaus unberührt und in Kraft.

2.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans umfasst das Gebiet des Landes Hessen und somit die Flächen der Planungsregionen Südhessen einschließlich der Flächen des Regionalen Flächennutzungsplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) sowie Mittelhessen und Nordosthessen.

2.4 Bindungswirkung und Verhältnis zu anderen Planungen

Die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans ändert lediglich ein textliches Ziel der Raumordnung und überführt dieses in geänderter Form in einen Grundsatz der Raumordnung. Nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Bindungswirkung der Ziele folgt aus § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Die Bindungswirkung der Grundsätze folgt aus § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG.

Das Verhältnis des Landesentwicklungsplans zu anderen Planungen ergibt sich insbesondere aus § 13 Absatz 2 Satz 1 ROG. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans haben insbesondere die Träger der Regionalplanung in den drei Planungsregionen sowie der Träger der regionalen Flächennutzungsplanung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main dessen geänderte Festlegung zu berücksichtigen (Entwicklungsgebot). Dies gilt auch für Kommunen, sofern die Festlegungen diese direkt adressieren.

Die Streichung der 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe eröffnet dem Träger der Regionalplanung und den bislang betroffenen Kommunen einen größeren Planungsspielraum in Bezug auf die Siedlungsflächenentwicklung. Enthält ein Regionalplan vergleichbare Abstandsvorgaben, besteht aufgrund der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans keine Verpflichtung, jedoch die Option, diese im Zuge der Neuaufstellung des Plans zu streichen oder zu ändern. Auch bleibt es dem Träger der Regionalplanung unbenommen, entsprechende Abstandsvorgaben neu aufzunehmen.

2.5 Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Landesentwicklungsplan können unmittelbar keine finanziellen Ansprüche gegen das Land oder kommunale Gebietskörperschaften abgeleitet werden. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Planungen richten sich allein nach den jeweiligen Haushaltsplänen und den Vorgaben der Finanzplanung.

3. Änderung der Planziffer 5.3.4-7 (Z) einschließlich Begründung

Die Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 enthält in Kapitel 5.3.4 Festlegungen zur Energieübertragung und zum Energietransport. Mit der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans soll die bisherige Planziffer 5.3.4-7 (Z) wie folgt geändert werden.

5.3.4-7 (G) Die räumliche Zuordnung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, soll zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsfreileitung so vorgenommen werden, dass hinreichende Abstände eingehalten werden, mindestens gemäß den geltenden Schutzbestimmungen über elektromagnetische Felder. In den Regionalplänen können Vorgaben in Form konkreter, zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsfreileitung einzuhaltender Mindestabstände festgelegt werden.

Begründung:

Die in der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 festgelegte Planziffer 5.3.4-7 (Z) lautet wie folgt:

„Bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsfreileitung einzuhalten.“

Mit der Änderung der Planziffer 5.3.4-7 (Z) entfällt die bisherige Verpflichtung, bei der Festsetzung entsprechender Gebiete pauschal einen Abstand von mindestens 400 Metern zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsfreileitung einhalten zu müssen.

Die Grenzwerte zu elektromagnetischen Feldern hat der Bund als zuständiger Verordnungsgeber mit Erlass der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) bestimmt. Die mit Planziffer 5.3.4-7 (Z) seinerzeit politisch beschlossenen Abstandsvorgaben gehen über die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 26. BImSchV hinaus. Aufgrund der damit einhergehenden Einschränkung der Planungshoheit einzelner Kommunen hat die Hessische Landesregierung die Änderung der Planziffer 5.3.4-7 (Z), mit der Streichung der 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe, beschlossen. Mit der Streichung wird dem Träger der Regionalplanung und den betroffenen Kommunen – unter Einhaltung des Gesundheitsschutzes – ein größerer Planungsspielraum bei der Siedlungsflächenentwicklung zugestanden.

Auch wenn mit der Streichung der Mindestabstandsvorgabe neue Wohnbaugebiete einschließlich Gebäude vergleichbarer Sensibilität gemäß Landesentwicklungsplan nunmehr nicht mehr zwingend einen Abstand von mindestens 400 Metern zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse von Höchstspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist die räumliche Zuordnung geplanter Siedlungszuwachsflächen sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsfreileitung zumindest so

vorzunehmen, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Schutzbestimmungen des Bundes über elektromagnetische Felder eingehalten werden.

Sind in einem Regionalplan bzw. Teilregionalplan Energie (bereits) vergleichbare Abstandsvorgaben zu Höchstspannungsfreileitungen als Ziel der Raumordnung festgelegt, ergeben sich für die betroffenen Kommunen Planungserleichterungen nur insoweit, als dass bei der Planung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität zulässig sind, mit Inkrafttreten der „Änderung des Landesentwicklungsplans Abstandsvorgaben zu Höchstspannungsfreileitungen“ innerhalb des 400 Meter-Abstandsbereichs zu Höchstspannungsfreileitungen kein Zielverstoß mehr gegen den Landesentwicklungsplan vorliegt. Steht die Planung keinem anderen Ziel des Landesentwicklungsplans entgegen, bedarf es somit keines Zielabweichungsverfahrens nach § 4 Absatz 9 HLPG mehr. Dies befreit die Kommunen jedoch nicht von einem Verfahren zur Abweichung von Zielen des Regionalplans nach § 8 Absatz 1 HLPG. Dabei ist zu beachten, dass neben den einzuhaltenden Mindestabstandsvorgaben zu Höchstspannungsfreileitungen auch andere Ziele des Regionalplans einer geplanten Wohnsiedlungsentwicklung entgegenstehen können.

Durch die Neuformulierung von Planziffer 5.3.4-7 entsteht im Übrigen kein Widerspruch zu dem weiterhin geltenden 400m-Abstand der Planziffer 5.3.4-5, der bei dem Neubau von Höchstspannungsfreileitungen zur Anwendung kommt. Es ist gerechtfertigt, Wohngebiete oder Gebiete mit vergleichbarer Sensibilität im Bestand durch landesplanerische Vorgaben zu schützen, wohingegen bei der Neuplanung dieser Gebiete über die Vorsorge im Rahmen der Bauleitplanung entschieden werden kann.

4. Absehen von der Durchführung einer Umweltprüfung

4.1 Geringfügige Änderungen des Landesentwicklungsplans

Nach § 8 Absatz 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung nach § 8 Absatz 1 ROG abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung (Screening), unter Berücksichtigung der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien, festgestellt wird, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine geringfügige Änderung eines Raumordnungsplans umfasst Anpassungen, die keine wesentliche Änderung der raumordnerischen Gesamtkonzeption darstellen. Dazu zählen auch die Ergänzung oder Aufhebung einzelner Festlegungen. Mit der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans wird ausschließlich die Planziffer 5.3.4-7 (Z) der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 geändert. Die Streichung der 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe betrifft allein einen inhaltlich klar abgegrenzten Teil einer einzelnen Festlegung der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 und entspricht den Bundesvorgaben bezüglich des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Das Gesamtkonzept des Landesentwicklungsplans insgesamt bleibt unberührt, sodass die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht betroffen sind. Ungeachtet dessen hält der Landesentwicklungsplan am planerischen Vorsorgegrundsatz fest, überlässt die konkrete Ausgestaltung jedoch dem Träger der Regionalplanung.

4.2 Durchführung einer überschlägigen Prüfung (Screening)

Im Rahmen einer Vorprüfung (Screening) ist auf Basis vorhandener Daten zu prüfen, ob durch die geringfügige Änderung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfung hat in einem der Maßstabsebene angemessenen Detaillierungsgrad zu erfolgen (Maßstab des Landesentwicklungsplans Hessen i.d.R. 1:200.000). Die mit der Streichung der bislang verbindlichen 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe in Planziffer 5.3.4-7 (Z) verbundenen möglichen erheblichen Umweltauswirkungen können durch die überschlägige Prüfung nicht bestätigt werden (siehe Tabelle unter 4.3). Auch die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG genannten Kriterien kommt zu keinem anderen Schluss (siehe Tabelle in Kapitel 4.3). Anders als bei sonstigen umweltrelevanten Änderungen von Raumordnungsplänen, in denen beispielsweise einzelne Flächen für andere Nutzungsarten geöffnet werden, hat die Herausnahme der 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe zu einer planungsrechtlich gesicherten Höchstspannungsfreileitung zunächst keinen direkten Effekt auf einzelne (schützenswerte) Gebiete in Hessen. Mögliche Auswirkungen können nur auftreten, wenn die der Neuaufstellung der Regionalpläne zugrunde liegenden Siedlungsflächenentwicklungskonzepte und die daraus abgeleitete Flächenkulisse der Vorranggebiete Siedlung Planung geändert werden. Zwar kann ausgehend von der planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsfreileitung der 400-Meter-Abstand räumlich eindeutig abgegrenzt werden. Ob und an welcher Stelle der Träger der Regionalplanung in diesem Bereich zukünftig Flächen im Regionalplan als Vorranggebiete Siedlung Planung festlegt, lässt sich zum Zeitpunkt der Änderung des Landesentwicklungsplans nicht ermitteln. Auch können keine Angaben zum möglichen Flächenumfang getroffen werden.

In allen drei Planungsregionen sind, basierend auf dem errechneten Wohnsiedlungsflächenbedarf und unter Beachtung der bisherigen Abstandsvorgaben, ausreichende Siedlungszuwachsfächen ermittelt worden. Je nach Stand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans, kann es zum Tausch von Flächen kommen. Mit Blick darauf, dass alle weiteren, die Siedlungsflächenentwicklung steuernden Festlegungen in Kraft bleiben (u. a. die Vorgabe einer möglichst flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung, Innen- vor Außenentwicklung, Flächenrecycling, Ermittlung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs, regionalplanerische Dichtewerte), ist voraussichtlich nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Siedlungsflächeninanspruchnahme zu rechnen.

4.3 Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Die Ergebnisse der überschlägigen, auf Basis vorhandener Daten durchgeführte Umweltprüfung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Sie erfolgte anhand der Prüfkriterien gemäß Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG.

Tabelle: Ergebnis der überschlägigen Prüfung der von der Änderung des Landesentwicklungsplans voraussichtlich ausgehenden Umweltauswirkungen

Ziffer	Prüfkriterien gemäß Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2) ROG
1.	Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
1.1	das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;
	Mit der Streichung der 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe in Planziffer 5.3.4-7 (Z) der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird der Planungsspielraum des Trägers der Regionalplanung in Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung Planung erweitert, da diese Gebiete nunmehr nicht mehr zwingend einen 400 Meter-Mindestabstand zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsfreileitung einhalten müssen. Alle weiteren landesplanerischen Festlegungen einschließlich der Festlegungen zur Unterstützung und Stärkung einer nachhaltigen, flächensparsamen und an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassenden Siedlungsentwicklung bleiben unberührt und sind weiterhin zu beachten (Ziele der Raumordnung) bzw. in den jeweiligen Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen (Grundsätze der Raumordnung). Ob und inwieweit der Träger der Regionalplanung diesen neu gewonnen Planungsspielraum, der nur einzelne Teilräume bzw. Kommunen betrifft, zukünftig nutzen wird, kann auf der Ebene der Landesplanung nicht konkret benannt werden. Ungeachtet dessen wird durch die Streichung kein Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben gesetzt, sodass § 35 Absatz 3 UVPG hier nicht einschlägig ist.
1.2	das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
	Die Streichung der 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe hat insofern Einfluss auf die Regionalpläne, als dass in den von der Festlegung betroffenen Kommunen ggf. zusätzliche Flächen für die Siedlungsflächenentwicklung festgelegt werden können; vorausgesetzt der jeweilige Regionalplan enthält keine vergleichbare Abstandsvorgabe. Dies ist aktuell nur für die Planungsregion Südhessen der Fall, da hier der Teilregionalplan Energie keine entsprechenden Vorgaben enthält. Im Zuge der aktuellen Regionalplanaufstellung hat der Träger der Regionalplanung, unter Beachtung des bisherigen 400 Meter-Mindestabstands, Konzepte/Kriterien für die zukünftige Siedlungsflächenentwicklung beschlossen. In allen drei Planungsregionen sind in Summe ausreichende Siedlungszuwachsflächen ermittelt worden, so dass voraussichtlich nur in Einzelfällen mit der Festlegung zusätzlicher

Ziffer	Prüfkriterien gemäß Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2) ROG
	Siedlungszuwachsflächen innerhalb des 400 Meter-Abstandsbereiches zu rechnen ist (z. B. durch Flächentausch). Mit der Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete Siedlung Planung in erheblichem Umfang ist nicht zu rechnen, da alle weiteren, die Siedlungsflächenentwicklung steuernden Festlegungen in Kraft bleiben (u. a. die Vorgabe einer möglichst flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung, Innen- vor Außenentwicklung, Flächenrecycling, Ermittlung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs, regionalplanerische Dichtewerte). Die Änderung der Regionalpläne kann sich auch auf einzelne Bauleitpläne auswirken.
1.3	die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
	Die bisherige 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe stellt einen abstrakten Schutz der Wohnbevölkerung dar, der über den Gesundheitsschutz nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzrechtes, insbesondere der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) hinausgeht. Da die gesetzlichen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzes bei der Festlegung der Vorranggebiete Siedlung Planung und der Bauleitplanung zwingend einzuhalten sind, sind trotz Streichung der 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe keine negativen gesundheitsbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Die Festlegung der Vorranggebiete Siedlung Planung erfolgt im Rahmen der Regionalplanerstellung. Im Zuge der Planaufstellung sind sämtliche Gebietsfestlegungen auf ihre Umweltauswirkungen hin zu prüfen.
1.4	die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
	Durch die Streichung der 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe ist mit keinen relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Problemen zu rechnen. Legt der Träger der Regionalplanung Vorranggebiete Siedlung Planung innerhalb des 400 Meter-Abstandsbereichs zu einer planungsrechtlich gesicherten Höchstspannungsfreileitung fest, können hiervon Umweltauswirkungen ausgehen. Da jedoch unklar ist, welche konkreten Flächen, in welchem Umfang betroffen sein könnten und ob dafür ggf. Vorranggebietsflächen an anderer Stelle reduziert werden (Flächentausch), sind auf Landesebene keine hinreichenden Aussagen zu den voraussichtlichen, relevanten Umweltauswirkungen möglich. Dies trifft auch für gesundheitsbezogene Probleme zu, die aufgrund der verpflichtenden Einhaltung der Grenzwerte des 26. BImSchV nicht gegeben sein dürften.

Ziffer	Prüfkriterien gemäß Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2) ROG
1.5	die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
	Grundsätzlich kann der Landesentwicklungsplan eine wesentliche Rolle bei der Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften spielen, da er die Grundlagen für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landes und seiner Teilräume legt. Diese Festlegungen sind entscheidend für die Einhaltung der Umweltvorschriften. Mit der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans soll nur die bisherige 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe gestrichen werden. Die Festlegung stellt einen abstrakten, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Schutz der Wohnbevölkerung dar. Konkrete, von der Änderung ausgehende Auswirkungen können erst geprüft werden, wenn die konkreten Flächen und der Flächenumfang unter Berücksichtigung der jeweils bestehenden räumlichen Situation bekannt sind.
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
	Konkrete Aussagen zu voraussichtlich betroffenen Gebieten sind auf Ebene der Landesplanung nicht möglich, da unklar ist, ob und inwieweit der Träger der Regionalplanung von dem mit der Streichung der 400-Meter-Mindestabstandsvorgabe neu gewonnen Planungsspielraum Gebrauch macht. Nicht bekannt ist zudem, welche konkreten Flächen innerhalb des 400 Meter-Abstandsbereichs zur planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsfreileitung statt bzw. ggf. ergänzend zu den bereits in den Regionalplanentwürfen festgelegten Vorranggebieten Siedlung Planung betroffen sein könnten.
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
	Auf Ebene der Landesplanung können keine kumulativen und grenzüberschreitenden Auswirkungen ermittelt werden (siehe u. a. Ausführungen zu Ziffer 1.1 der Tabelle), von erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ist jedoch nicht auszugehen.
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten. Mit der Streichung sind keine Umweltrisiken z. B. bei Unfällen verbunden.
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
	Die räumliche Ausdehnung, auf die sich die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans bezieht, beschränkt sich auf den Bereich von 400 Metern

Ziffer	Prüfkriterien gemäß Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2) ROG
	beidseitig der planungsrechtlich gesicherten Trassen einer Höchstspannungsfreileitung. Die Festlegung der Vorranggebiete Siedlung Planung erfolgt im Zuge der Regionalplanaufstellung. In diesem Verfahren sind die von den konkreten Gebietsfestlegungen voraussichtlich ausgehenden Umweltauswirkungen und -risiken, einschließlich ihres Umfangs und der räumlichen Ausdehnung zu prüfen.
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
	Die Festlegung der Vorranggebiete Siedlung Planung erfolgt in den Regionalplänen in der Zuständigkeit des Trägers der Regionalplanung. Im Zuge der Regionalplanaufstellung sind die jeweils für die Siedlungserweiterung vorgesehenen Gebiete hinsichtlich ihrer Bedeutung und Sensibilität auf die o. g. Belange zu prüfen. Ist mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, ist davon auszugehen, dass diese Gebiete nicht für die Siedlungsentwicklung festgelegt werden bzw. eine verträgliche Zuordnung der Nutzung entsprechend der Schutzwürdigkeit erfolgt.
2.6	folgende Gebiete:
	Ziffern 2.6.1 bis 2.6.5 (nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Gebietskategorien)
	Die Gebiete der Ziffern 2.6.1 bis 2.6.5 umfassen die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtlich geschützten Gebietskategorien (Natura 2000-Gebiete (§ 7 Absatz 1 Nr. 8), Naturschutzgebiete (§ 23) und Nationalparke (§ 24) soweit diese nicht bereits durch die Natura 2000-Gebiete erfasst sind, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30). Für Natura 2000-Gebiete gilt ein besonderer europarechtlicher Schutzstatus. In den Regionalplänen sind Festlegungen in Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn sie mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar sind oder die Voraussetzung für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegt. Ob – sofern der Träger der Regionalplanung von der sich mit der Änderung der Planziffer 5.3.4-7 ergebenden Möglichkeit der Festlegung von Vorranggebieten Siedlung Planung innerhalb des 400 Meter-Abstandsbereichs Gebrauch macht – diese Voraussetzungen für neu geplante Vorranggebiete Siedlung Planung gegeben sind, ist vom Träger der Regionalplanung zu prüfen. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beschädigung, Zerstörung oder Veränderung des Gebiets führen können. Siedlungsgebiete stehen diesem Schutzstatus entgegen.

Ziffer	Prüfkriterien gemäß Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2) ROG
	Durch den einzigen in Hessen liegenden Nationalpark (Kellerwald-Edersee) führen keine Höchstspannungsfreileitungen. Entsprechend liegt hier keine Betroffenheit aufgrund der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans vor. Im hessischen Teil des Biosphärenreservates Rhön gilt ein spezieller Schutzstatus, der darauf abzielt, die Natur zu bewahren und gleichzeitig eine nachhaltige Nutzung durch den Menschen zu ermöglichen. Der Schutz ist durch eine Zonierung gekennzeichnet. In Landschaftsschutzgebieten (LSG) gilt ein gehobener Schutzstatus für Natur und Landschaft, der darauf abzielt, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie dessen Funktion für den Naturhaushalt und die Erholung zu erhalten. Es gilt die jeweilige LSG-Verordnung. Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt stören oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten, sind grundsätzlich untersagt. Bauliche Anlagen dürfen i.d.R. nicht errichtet werden bzw. Ausnahmen sind oft eng begrenzt (z. B. für privilegierte Vorhaben in der Landwirtschaft) und bedürfen der Genehmigung. Nach § 30 des BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Zerstörungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotope sind verboten. Beeinträchtigungen können nur ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden, wenn es möglich ist, sie auszugleichen. Direkte Auswirkungen auf die in den Ziffern 2.6.1 bis 2.6.5 genannten Gebiete sind durch die Änderung der Planziffer 5.3.4-7 (Z) nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Gebiete aufgrund ihres hohen Schutzstatus für der Festlegung von Vorranggebieten Siedlung Planung ausgeschlossen werden bzw. ein ausreichender Abstand zu diesen Gebieten eingehalten wird.
	Ziffer 2.6.6 (nach dem Wasserhaushaltsgesetz geschützte Gebietskategorien)
	Ziffer 2.6.6 umfasst folgende Gebietskategorien nach dem Wasserhaushaltsgesetz: Wasserschutzgebiete (§ 51), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Absatz 4) sowie Überschwemmungsgebiete (§ 76). Durch die Streichung der 400-Mindest-Abstandsvorgabe sind keine direkten Auswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten. Bei den zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und zum Schutz von Beeinträchtigungen festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ist die jeweilige Schutzgebietsverordnung einschließlich der darin festgesetzten unzulässigen/zulässigen Nutzungen maßgeblich. Die Zonen I und II der rechtskräftig festgesetzten sowie der geplanten, sich bereits im Feststellungsverfahren befindlichen, Wasserschutzgebiete sind zudem in den Regionalplänen (Entwürfe) als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Wie auch in den „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ (umfassen die nach

Ziffer	Prüfkriterien gemäß Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2) ROG
	§ 76 WHG i.V.m. § 45 HWG festgesetzten Überschwemmungsgebiete) ist in ihnen die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung Planung ausgeschlossen.
	Ziffer 2.6.7 (Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind)
	Ziffer 2.6.7 umfasst Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen – beispielsweise Gebiete gemäß der Luftreinhaltepläne, Lärmaktionspläne oder Bewirtschaftungspläne nach der WRRL – bereits überschritten sind. Der Träger der Regionalplanung hat bei der Festlegung der Vorranggebiete Siedlung Planung die bestehende Umweltsituation, zu der auch die Gebiete zählen, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, zu ermitteln. Infolge der Streichung der 400 Mindest-Abstandsvorgabe sind keine direkten Auswirkungen zu erwarten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Träger der Regionalplanung, in Gebieten, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Vorranggebiete Siedlung Planung nur festlegt, wenn dies in einer verträglichen Weise möglich ist.
	Ziffer 2.6.8 (Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetzes)
	Die Änderung des Landesentwicklungsplans hat keine direkten Auswirkungen auf bereits bestehende Siedlungsgebiete. Mit der Streichung der 400 Meter-Abstandsvorgabe ist es grundsätzlich möglich, den bisher betroffenen und in ihrer Siedlungsflächenentwicklung eingeschränkten Kommunen im Rahmen der Regionalplanaufstellung zusätzliche Siedlungszuwachsflächen zuzuweisen. Insbesondere in zentralen Orten mit einem angespannten Wohnungsmarkt kann dies zur Entspannung der örtlichen Situation beitragen. Ob und inwieweit damit negative Auswirkungen auf bestehende Siedlungsgebiete verbunden sein können, ist Gegenstand der Umweltprüfung auf regionaler Ebene.
	Ziffer 2.6.9 (in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind)
	Mit der Streichung der 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe sind keine direkten Auswirkungen auf die in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

5. Abkürzungsverzeichnis und Rechtsquellen

Abkürzungsverzeichnis:

(G)	Grundsatz der Raumordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
i.d.R.	in der Regel
i.V.m	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
u. a.	unter anderem
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
(Z)	Ziel der Raumordnung
z. T.	Zum Teil

Rechtsquellen:

26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz vom 12. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 584, 586)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)